

I. Schriftliche Leistungsnachweise

1. Proben

„Probearbeiten müssen sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden. Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden.“

(GrSO §37 (2))

Die Proben in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 dürfen nicht angesagt werden!

2. Unterschleif

„Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.“

GrSO § 38 (4))

3. Aufbau der Probearbeit

Eine Probearbeit sollte nach Möglichkeit folgende vier Anforderungsstufen aufweisen:

Reproduktion (40%):

Eins-zu-eins-Wiedergabe des Gelernten

Reorganisation (30%):

Wiedergabe des Gelernten in veränderter Form

Transfer (20%):

Übertragung des Gelernten auf ähnliche Sachverhalte

Problemlösendes Denken (10%):

Kreative Problemlösung mit Hilfe des Gelernten

Grundwissen (= bereits erlerntes Wissen) wird in allen Proben abgefragt, auch wenn dessen explizite unterrichtliche Behandlung bereits länger zurückliegt.

4. Bewertungsrichtlinie

→ Für alle Klassen gilt ein schulintern einheitlicher Notenschlüssel.

Schriftliche Arbeiten zählen im Vergleich zu mündlichen und praktischen Noten doppelt.

5. Nachschreiben von Proben im Krankheitsfall

„Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von Probearbeiten anordnen.“

(GrSO §37 (2))

6. Besondere Vorgaben für Jahrgangsstufe 4

„In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden; als Richtwerte gelten im Fach Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten.“

(GrSO § 37 (3))

→ Die Termine der **vier probenfreien Wochen in der 4. Klasse** werden nach Absprache mit der Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

7. Leistungserhebungen in der 1. Klasse

In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Ziffernnoten (Noten 1 bis 6) vergeben. Leistungsfeststellungen erfolgen trotzdem schriftlich, mündlich oder praktisch.

8. Leistungserhebungen in der 2. Klasse

„Die Probearbeiten im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben.“ (GrSO § 37 (3))

Ab dem 2. Halbjahr werden Ziffernnoten vergeben.

Im Fach Deutsch zählen alle Bereiche (Lesen, Sprache untersuchen, Richtig schreiben, Schreiben und Sprechen und Zuhören) gleich viel.

9. Anzahl der Probearbeiten und der gleichwertigen Leistungsnachweise (Richtwert) pro Schuljahr

Klasse 3 und 4:

Fach/ Fachbereich:	Proben/ gleichwertige Leistungsnachweise
HSU	5
Mathe	6
Deutsch / Richtig schreiben	4
Deutsch / Sprachgebrauch und Sprache untersuchen	4
Deutsch/ Schreiben	3
Deutsch/ Lesen	4
Deutsch/ Sprechen und Zuhören	Entscheidung liegt bei der Lehrkraft
Religion/ Ethik	3
Musik	2

Im **Fach Deutsch der Klassen 3 und 4** zählen die Bereiche Richtig schreiben, Sprache untersuchen und Lesen doppelt. Der Bereich Schreiben wird zukünftig dreifach gewertet. Nur der Bereich Sprechen und Zuhören wird einfach gezählt.

10. Ersatz von Probearbeiten durch alternative schriftliche Leistungsnachweise (Gleichwertigkeit)

Zusätzlich **oder** anstelle von schriftlichen Probearbeiten **können** alternative Arbeiten eingesetzt werden, z.B. Portfolioarbeit, Lapbook, Lerntagebuch, etc. Genauere Hinweise zu Art, Umfang und Bewertungskriterien werden von der Lehrkraft bekanntgegeben.

II. Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Noten zählen einfach.

Beispiele:

Gedichtvortrag, Lesevortrag, Präsentation von Gruppenarbeiten, Referate, Argumentieren, Kopfrechnen, Rechenfertigkeit (schriftl. Rechenverfahren erklären), Sachaufgabe erklären, Wörter nach Wortarten sortieren, Verben in versch. Zeitstufen setzen, etc.

III. Praktische Leistungsnachweise

Neben schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen können auch praktische Leistungsnachweise erbracht werden.

Sie zählen einfach.

Beispiele:

D: Lernplakate, Wörterbucharbeit, Textstellen markieren

HSU: Vorstellung von Experimenten, Durchführung von Experimenten nach Anleitung, Plakate

M: ordentliches Zeichnen mit Lineal, Geodreieck und Zirkel, Zeichnen von symmetrischen Figuren, Bauen von Körpern

IV. Hausaufgaben

„Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in einer Stunde bearbeitet werden können.“

(GrSO §36)

„Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“

(BayEUG Art. 76)

V. Weitere Hinweise

Kenntnisnahme:

Bewertete Probearbeiten werden den Schülern zur **Kenntnisnahme** (nicht automatisch Einverständnis) durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z.B. wenn die Arbeiten nicht fristgerecht zurückgegeben werden.

Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben.

(s. GrSo § 37 (4))

Probearbeiten dürfen, außer von der Lehrkraft, nicht von anderen Personen kommentiert oder in anderer Art beschriftet werden, da es sich hierbei um Eigentum der Schule handelt.

Schwerpunktsetzung des Lernstoffs

Der Lernstoff ergibt sich aus dem aktuellen bayerischen Grundschullehrplan von 2014.

Dabei liegt es im Ermessen der Lehrkraft, auf welche Weise, in welcher Durchdringungstiefe und in welchem zeitlichen Umfang einzelne Inhalte den Kindern im Unterricht näher gebracht werden.

Orientieren Sie sich bitte vor allem an den Lernfortschritten Ihres Kindes und vergleichen Sie es nicht mit anderen Kindern.



Information zur Leistungserhebung und -bewertung



Grundschule an der Ganghoferstraße
Hans-Carossa-Straße 2 • 85716 Unterschleißheim
Tel.: 089-310 09 5100 • Fax: 089-310 09 5104